

Ministerium gelangt und daher das Ministerium das letzte Wort zu sprechen hat, wogegen nach dem Vorschlage der Minorität das Ministerium zweimal zu entscheiden haben würde, was der Majorität nicht angemessen zu sein schien. Das habe ich zur Vertheidigung des Majoritätsgutachtens in diesem Punkte anzuführen.

Bürgermeister Dr. Koch: Meine Herren! Was zunächst das Bestätigungsrecht anlangt, so hat sich die Minorität auf die Bestätigung der drei genannten Beamten, des Bürgermeisters, dessen Stellvertreters und des mit der Polizei beauftragten Mitgliedes des Stadtrathes zurückziehen zu können geglaubt; denn diese drei Personen sind verantwortlich für die Ausübung der obrigkeitlichen Befugnisse, die den Gemeindebehörden zustehen. Wir glauben daher auch, daß es vollkommen genügend ist, wenn diese drei Mitglieder von der Regierung bestätigt werden; daß es aber unnöthig und deshalb ein Ueberfluß sein würde, wenn auch die übrigen Mitglieder der Stadträthe zur Bestätigung präsentirt werden müßten. Dies über die Ausdehnung des Bestätigungsrechtes.

Was nun aber die Behörde anlangt, in deren Hand das Bestätigungsrecht gelegt werden soll, so hat die Minorität sich von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß es dringend wünschenswerth sei, daß die Grundsätze über das Bestätigungsrecht im ganzen Lande dieselben seien.

Meine Herren! Das Bestätigungsrecht wird, wenn Sie es in drei oder vier Hände legen, immer nach persönlicher Ueberzeugung ausgeübt werden, da es unthunlich ist, daß von oberster Stelle Normativbestimmungen darüber erlassen werden. Diese persönlichen Ueberzeugungen wechseln aber mit der Person und der Wahl, welche von dem einen Kreishauptmann bestätigt wird, würde vermöge solcher persönlichen Ueberzeugung von einem anderen Kreishauptmann leicht die Bestätigung versagt werden können. Das kann unter allen Umständen für das Bestätigungsrecht selbst nicht zweckmäßig sein. Denn wenn auch gesagt wird, daß Ministerium ist berechtigt, in der letzten Instanz zu entscheiden, so wird das Ministerium doch dadurch in die unangenehme Lage gesetzt, den Kreishauptmann zu desavouiren, wenn es mit der Entscheidung desselben nicht übereinstimmt, und das halte ich für das Allernachtheiligste. Der Kreishauptmann, der in einer so wichtiger Angelegenheit von dem Ministerium desavouirt wird, wird überhaupt in seiner Amtstellung, in seiner amtlichen Wirksamkeit geschädigt. Es wird nun freilich eingehalten, man verliert bei Annahme des Minoritätsantrags eine Instanz. Ich gebe diese Instanz recht willig auf, wenn ich weiß, daß im ganzen Lande das Recht nach einem und demselben Grundsatz ausgeübt wird. Indes das Ministerium kann ja auch nach dem Antrage der Minorität nochmals angerufen werden; es können demselben noch weitere neue Gründe für die Bestätigung zur Erwägung vorgeführt werden, und

hat es dieselben als zutreffend anzuerkennen, so wird es sich deren Beachtung nicht entziehen, denselben vielmehr bereitwilligst Rechnung tragen. Ich lege darauf besonderes Gewicht, daß dieses so wichtige Recht nicht von einer Provinzialbehörde, sondern einheitlich im ganzen Lande von dem Ministerium ausgeübt werde.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? Es ist nicht der Fall und werde ich daher die Debatte zu schließen haben. Ich habe sowohl einem Mitglied der Minorität, als der Majorität noch das Schlußwort zu ertheilen. Wird dieses begehrt? — Es ist nicht der Fall und gehe ich daher zur Fragstellung über. Ich werde zunächst die Frage auf das Gutachten der Majorität zu richten haben und dann auf das Gutachten der Minorität; auf die Ablehnung der Fassung der Zweiten Kammer, worin Beide, Majorität und Minorität, einig sind, bedarf es keiner besonderen Frage.

Herr Bürgermeister Dr. Koch zur Fragstellung.

Bürgermeister Dr. Koch: Zur Fragstellung darf ich mir wohl eine Bemerkung erlauben. Wird es nicht im Sinne des Herrn Kammerherrn von Erdmannsdorff richtig sein, wenn über den ersten Absatz besonders abgestimmt würde und zwar auch hier getrennt, nämlich besonders darüber: ob die Bestätigung durch den Kreishauptmann oder durch das Ministerium erfolgen soll. Ich erlaube mir in dieser Beziehung darauf anzutragen, daß bei der Abstimmung über den Antrag der Majorität über den Absatz I eine besondere Frage und zwar dergestalt gestellt werde, daß zunächst bis zu dem Worte „gehört“ abgestimmt würde und dann über die Worte „bedarf zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung durch den Kreishauptmann“; denn diese Frage können dann auch die Herren verneinen, welche, ungeachtet sie sonst mit der Majorität gehen, doch nicht dem Kreishauptmann, sondern dem Ministerium die Bestätigung zusprechen wollen. Dann wird die Abstimmung eine ganz klare werden.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich glaube nicht, daß das zum Ziele führen würde; denn wenn die Frage über den Kreishauptmann mit Majorität verneint wird, so haben wir gar Niemand, der das Bestätigungsrecht ausüben kann.

Präsident von Zehmen: Ich möchte auch über den Antrag des Herrn Bürgermeister Dr. Koch zur Fragstellung bemerken, daß es mir geschienen hat, daß Herr Kammerherr von Erdmannsdorff zunächst selbst einen Antrag in diesem Sinne einzubringen gehabt haben würde, wenn er eine Trennung gewünscht hätte. Ich habe aber weder einen Antrag des Herrn von Erdmannsdorff zur Unterstützungsfrage stellen können, weil er keinen bestimmten Antrag eingebracht hat, noch auch demnach bei der Fragstellung auf denselben Rücksicht nehmen können.